

„Die Entführung in das Serail“ – Strafrechtliche Verantwortung eines Kindesentführers wegen Entziehung Minderjähriger

(zu BGH, 22.1.2015 – 3 StR 410/14)

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M.C.L. (Ann Arbor), Hamburg/Zürich

- I. Strafrecht und Kindesentführung
 1. Geltung deutschen Strafrechts
 2. Bestrafung des Entführers als Hindernis für die Rückführung des Kindes
 3. Privatrechtliche Vorfragen im Strafverfahren
- II. Sachverhalt des BGH
- III. Entscheidung des BGH
 1. Revision der Staatsanwaltschaft
 2. Revision des Angeklagten
 - a) Sorgerecht für das Kind
 - b) Geltung deutschen Strafrechts
 3. Ergebnis
- IV. Würdigung des Urteils des BGB
 1. Geltung deutschen Strafrechts
 2. Elterliche Sorge
- V. Ergebnis

Abstract

Der in Deutschland geschiedene syrische Vater einer 15-jährigen Tochter wollte mit seiner geschiedenen Ehefrau und seiner Tochter das Jahresende 2006 bei seinen Verwandten in Syrien verbringen. Nach Ablauf des Besuchsfrist hielt der Vater seine Tochter in Syrien fest, schickte sie nicht zur Schule, verbat ihr, das Haus ohne Begleitung durch eine erwachsene Person zu verlassen, schlug sie bei aufmüpfigem Verhalten und wollte sie so „ungünstigen Verhältnissen“ in Deutschland entziehen. Erst als die Tochter 18 Jahre alt geworden war, gelang ihr die Flucht nach Deutschland. Die Mutter stellte Strafanzeige wegen Verletzung des § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger). Der BGH verurteilte den Vater. Er habe nicht das Sorgerecht gehabt, habe das Sorgerecht der Mutter verletzt und die Tochter habe sich nie in Syrien eingelebt; denn sie sei gefangen gesetzt worden ohne Verbindungen zur Außenwelt. Die privatrechtliche Vorfrage des Sorgerechts wird zutreffend nach deutschem IPR beantwortet. Richtiger wäre es gewesen, nicht Art. 21 EGBGB zu bemühen, sondern die deutsche Entscheidung zum Sorgerecht der Mutter.

436

„Die Entführung in das Serail“ – Strafrechtliche Verantwortung eines Kindesentführers wegen Entziehung Minderjähriger (zu BGH, 22.1.2015 – 3 StR 410/14)

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M.C.L. (Ann Arbor), Hamburg/Zürich

A man of Syrian nationality and a woman married in Germany and had a daughter. The couple finally divorced and parental responsibility was given exclusively to the mother. In December 2006 the couple decided to visit the father's relatives in Syria in order to spend Christmas vacation with them, to detract the daughter from bad influences in Germany and to change the daughter's name. The daughter felt very uncomfortable in Syria, because she was not allowed to go to school and could not leave her relatives' home without being accompanied by some elderly person of her relatives. She wanted to go back to Germany, but was

437

not allowed to do so by her father. Her mother tried to enable her to leave Syria with the help of the German embassy, but this could not be realized. The daughter was beaten by her father and the mother was prohibited to have contact with her daughter. After having reached majority age, the daughter managed to go back to Germany, where the mother indicted the father for depriving a minor from the person having exclusive parental responsibility (§ 235 German Criminal Code). The County Court of Koblenz convicted the father of being guilty of dangerous bodily harm (§ 223a German Criminal Code) and of depriving a minor from her mother (§ 235 German Criminal Code). The Federal Court for Civil and Criminal Cases (Bundesgerichtshof = BGH) confirmed this decision and rejected the attorney general's and the accused's appeal against it. The Federal Court correctly decided that German criminal law applies, because the person, having exclusive parental responsibility, had her habitual residence in Germany, hence the result of deprivation was also felt in Germany. The Federal Court also correctly held that the private law question of parental responsibility has to be answered by German law, including German private international law.

I. Strafrecht und Kindesentführung

Viele Rechtsordnungen, auch die deutsche, sehen Straftatbestände für den Fall einer Kindesentführung vor: Zum Beispiel § 235 StGB über die Entziehung Minderjähriger, § 239 StGB über Freiheitsberaubung und § 240 StGB über Nötigung. Bei internationalen Kindesentführungen ergeben sich zumindest drei besondere Probleme: 1. Geltung deutschen Strafrechts, 2. Bestrafung des Entführers als Hindernis für die Rückführung des Kindes und 3. Vorfragen des Privatrechts im Strafprozess.

1. Geltung deutschen Strafrechts

Das deutsche Internationale Strafrecht geht von zwei Grundsätzen aus: Deutsche Gerichte wenden nur deutsches Strafrecht an (Gleichlauf von *forum* und *ius*) und die

§§ 3–9 StGB sagen, ob deutsches Strafrecht gilt.¹ Die §§ 3–9 StGB gehen von verschiedenen Grundsätzen aus. Das deutsche Strafrecht gilt primär für Inlandstaaten (§ 3 StGB) und für Auslandstaaten zum Beispiel nur dann, wenn im Ausland nach dem Schutzgrundsatz gegen inländische Interessen verstoßen wird (z.B. gegen Deutsche; passives Personalitätsprinzip nach § 5 Nr. 6 ff. StGB²), wenn ein Deutscher im Ausland eine Straftat begeht (aktives Personalitätsprinzip nach § 7 StGB) oder wenn international geschützte Rechtsgüter verletzt werden (z.B. Menschenhandel nach § 6 Nr. 4 StGB nach dem sog. Weltrechtsprinzip). Es kommt also in vielen Fällen darauf an, wo die Tat begangen wurde, im In- oder Ausland. Diese Frage wird durch § 9 StGB geregelt.³

Völkerrechtliche Verbrechen werden vom Internationalen Gerichtshof (IGH oder ICJ) und vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH oder ICC)⁴ in Den Haag und von Internationalen Gerichtshöfen für gewisse lokale Regionen⁵ verfolgt und abgeurteilt.⁶

2. Bestrafung des Entführers als Hindernis für die Rückführung des Kindes

In vielen internationalen Entführungsfällen zeigt der konsternierte, beraubte Elternteil den Entführer bei der zuständigen Staatsanwaltschaft des Ursprungsstaates an und leitet damit ein Strafverfahren wegen Kindesentführung in diesem Staat ein.⁷ Was sich zunächst als eine normale Reaktion auf eine Entführung ansieht, kann sich im Zufluchtsstaat als ein gravierendes Hindernis für die Rückführung des Kindes herausstellen. Denn der Entführer wird im Rückführungsverfahren im Zufluchtsstaat geltend machen, er werde im Ursprungsland strafrechtlich verfolgt und damit sei eine notwendige Begleitung des Kindes durch ihn unmöglich.⁸ Obwohl inzwischen klar ist, dass der Entführer mit diesem Einwand nicht gehört wird,⁹ kann man eine schnelle Rückfüh-

¹ Hierzu vgl. *Ambos*, Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht, 2006, 22 ff.

² Näher hierzu *Henrich*, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, 1994.

³ Vgl. hierzu *Jeßberger*, Der transnationale Geltungsbereich des Deutschen Strafrechts, 2011, 225 ff.

⁴ Rome Statute of the International Criminal Court (Rome, 17.7.1998), BGBl. 2000 II S. 1394; Gesetz v. 21.6.2002 zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofes vom 17.7.1998, BGBl. 2002 I S. 2144. Hierzu *Ambos* (o. Fn. 1), 105 ff.

⁵ Hierzu vgl. *Ambos* (o. Fn. 1), 101 ff.

⁶ Vgl. z.B. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), 31.1.2005, *Prosecutor v. Pavle Strugar* (Case IT-01-42-T), <http://www.un.org/icty/strugar>, bei Nr. 298 ff. (Verbrechen wegen Zerstörung von Kulturgut in Sarajevo).

⁷ Vgl. z.B. den US-amerikanischen *International Parental Kidnapping Crime Act* von 1993, 18 U.S.C.A. § 1204 (2015 und *Cumulative Annual Pocket Part 2015*), der die Kindesentführung durch ein Bundesgesetz (daneben gibt es auch noch Straftatbestände der Gliedstaaten) strafbar macht. Hierzu vgl. *Wolff*, A Tale of Two States: Successes and Failures of the 1980 Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction in the United States and Germany, *New York University Journal of International Law and Politics* 33 (2000), 285–377 (341 ff.).

⁸ Vgl. z.B. BVerfG, Urteil v. 18.7.1997, FamRZ 1997, 1269 = IPRspr. 1997, Nr. 101b bei 3d (Entführung aus Argentinien); OLG Rostock, Urteil v. 4.7.2001, FamRZ 2002, 46 = IPRax 2002, 218 mit Bespr. *Siehr* auf S. 199 ff. = IPRspr. 2001, Nr. 97 bei C 2a (Entführung aus Kanada); OLG Zweibrücken, Urteil v. 15.11.2000, FamRZ 2001, 643 = IPRspr. 2000, Nr. 90 bei 2c (Entführung aus den USA).

⁹ BVerfG, Urteil v. 29.10.1998, BVerfGE 99, 145, 159 f. = IPRspr. 1998, Nr. 108b bei II 3; BVerfG, Urteil v. 18.7.1997 (o. Fn. 8); ebenso *Bach*, Das Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis, FamRZ 1997, 1051–1059 (1056); *Carl*, Möglichkeiten der Verringerung von Konflikten in HKÜ-Verfahren, FPR 2001, 211–215 (213 f.); *Kropholler*, Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, *RabelsZ* 60 (1996), 485–506 (497);

rungsentscheidung dadurch beschleunigen, dass man auf eine Strafanzeige verzichtet oder sie erst dann einreicht, wenn das Kind zurückgekehrt ist und auch der Entführer im Forumstaat weilt. Denn die Anerkennung inländischer Strafurteile im Ausland ist so gut wie ausgeschlossen, und Auslieferungsersuchen sind meistens zwecklos. Umgekehrt ist es ebenso. Auch ausländische Strafurteile haben im Inland nur indirekt die oben beschriebene Bedeutung, und Inländer werden dem Ausland nach Art. 16 Abs. 2 GG grundsätzlich nicht ausgeliefert.

3. Privatrechtliche Vorfragen im Strafverfahren

Das Strafrecht bestraft Verletzungen, die entweder öffentliche Güter oder Werte oder private Rechte und Interessen beeinträchtigen. Geht es um die Verletzung privater Güter, fragt sich, ob dieses private Gut überhaupt bestand und, wenn dies bejaht wird, ob der Täter dieses Gut verletzt hat. Wird eine Straftat mit Auslandsberührung begangen, ist außerdem die Frage zu stellen, ob die privatrechtliche Vorfrage nach dem Bestehen eines privaten Rechtsgutes nach inländischem Sachrecht oder nach inländischem IPR zu beantworten ist. Dies ist deswegen ein Problem, weil einerseits der Grundsatz gilt *nulla poena sine lege*, andererseits aber die privatrechtliche Vorfrage nicht nach deutschem Sachrecht zu beantworten ist, sondern unter Einschaltung des IPR nach ausländischem Sachrecht, so dass nicht allein die *lex fori* das anwendbare Strafrecht bestimmt, sondern auch ausländisches Recht für die strafrechtlich erhebliche Vorfrage des Privatrechts. Diese Frage ist erst jüngst eingehend untersucht worden, und zwar mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich privatrechtliche Vorfragen im Strafrecht unter Einschaltung des IPR zu lösen sind.¹⁰ Auf dieses Problem ist später genauer einzugehen.

438

II. Sachverhalt des BGH

Der offenbar syrische Angeklagte brachte seine 15-jährige Tochter im Einvernehmen mit seiner geschiedenen Frau, die allein sorgeberechtigt war, am 29.12.2006 von Deutschland nach Syrien, um die Weihnachtsferien bei der väterlichen Großmutter zu verbringen und den Namen der Tochter zu ändern. Dies waren jedoch nur Vorwände. In Wirklichkeit wollten die Eltern das Kind den ungünstigen Einflüssen entziehen, denen das Kind – nach Auffassung der Eltern – in Deutschland ausgesetzt war. Die Tochter lebte in Syrien bei der Familie des Angeklagten in einem Großfamilienverband und litt zunehmend unter den Beschränkungen, denen sie unterworfen war. Sie durfte nicht zur Schule gehen und konnte das Haus nur in Begleitung älterer Angehöriger verlassen. Sie wollte wieder zurück nach Deutschland. Die deutsche Botschaft in Damaskus konnte nicht helfen, da die Ausreise Minderjähriger ohne Einwilligung des Vaters nicht möglich war, und dieser seine Zustimmung zur Rückreise verweigerte. Als Mutter und Tochter trotzdem sich davon machen wollten, kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf die Mutter getreten und die Tochter an den Haaren gezogen wurde. Die Mutter kehrte alleine nach Deutschland zurück und erstattete Anzeige gegen den Vater am 23.10.2007. Zurück blieb die Tochter, die bei „aufmüpfigem Verhalten“ vom Vater geohrfeigt und geschlagen wurde. Als die Tochter

Volker, Die wesentlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Haager Kindesentführungsübereinkommen – zugleich ein Überblick über die Neuerungen im HKÜ-Verfahren aufgrund der Brüssel IIa-Verordnung, FamRZ 2010, 157–166 (161).

¹⁰ *Brutscher*, Zivilrechtsakzessorietät des Strafrechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug – am Beispiel des § 242 StGB, 2014.

18 Jahre alt geworden war, gelang ihr mit Hilfe von Mitarbeitern der Deutschen Botschaft und einiger Familienangehöriger des Angeklagten die Ausreise nach Deutschland.

Das LG Koblenz fällte sein Urteil am 26.3.2014. Es sprach den Angeklagten von einer Verletzung der §§ 225 Abs. 2 (Misshandlung Schutzbefohlener), 235 Abs. 4 Nr. 1 (qualifizierte Entziehung Minderjähriger), 239 (Freiheitsberaubung) und 240 (Nötigung) StGB frei und verurteilte ihn wegen Entziehung Minderjähriger nach § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Hiergegen haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.

III. Entscheidung des BGH

Nüchtern und sachlich, wie kontinentale Gerichte nun einmal richten, prüft der 3. Strafsenat des BGH die Revisionsanträge von Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten.

1. Revision der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft fordert die zusätzliche Bestrafung wegen Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB), denn dies seien typische Straftaten, die mit einer Kindesentführung einhergehen. Die Staatsanwaltschaft hatte deshalb insofern Revision eingelegt. Der BGH stellte jedoch fest, dass entweder Beweise für diese Straftaten fehlten oder nicht ausreichten oder dass die Annahme einer solchen Straftat (insbesondere des § 240 StGB) in vorliegendem Fall zu weit führen würde.

2. Revision des Angeklagten

Der Angeklagte rügte mit seiner Sachrüge die Verurteilung wegen Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB). Nach Ansicht des BGH ist seit Oktober 2007 der Tatbestand des § 235 StGB erfüllt gewesen; denn der Vater habe seine Tochter für eine nicht nur vorübergehende Zeitdauer in Syrien festgehalten. Es sei lediglich noch zu prüfen, ob die Mutter das alleinige Sorgerecht während dieser Zeit innehatte und ob deutsches Strafrecht auf eine Entziehung anwendbar sei.

a) Sorgerecht für das Kind

Die privatrechtliche Frage nach dem Sorgerecht ist nach Ansicht des BGH nach deutschem Recht, einschließlich des deutschen IPR, zu entscheiden. Ein deutsches Familiengericht hat in der Entscheidung über die Trennung der Eheleute im Jahr 2001 die alleinige elterliche Sorge für die Tochter der Mutter zugesprochen. Ohne auf die Fortgeltung dieser Sorgerechtsentscheidung nach ihrem Erlass einzugehen, prüft der BGH, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes zur Zeit seines Aufenthalts in Syrien befindet. Bei dieser Prüfung kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass die Tochter ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch nicht nach Syrien verlegt hatte, denn die Tochter hatte sich mit ihren Eltern vorübergehend nach Syrien begeben, um ihre Verwandten zu besuchen, hatte sich dort – wegen der Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit (kein Schulbesuch, keine Begründung von Freundschaften außerhalb des Hauses) – noch nicht eingelebt und war gegen ihren Willen in Syrien. Dies sei ein Indiz für die fehlende Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes in Syrien. Das Sorgerechtsstatut nach Art. 21 EGBGB hat sich also nach der Sorgerechtsentscheidung noch nicht ge-

wandelt. Deshalb ist die Mutter nach Ansicht des BGH noch immer allein sorgeberechtigt.

b) Geltung deutschen Strafrechts

Deutsches Strafrecht gilt nach § 3 StGB dann, wenn die strafbare Handlung im Inland begangen wird, also deren Erfolg auch im Inland eingetreten ist (§ 9 Abs. 1 StGB).¹¹ Seit Oktober habe der Angeklagte seine Tochter der allein sorgeberechtigten Mutter entzogen und zu dieser Zeit haben sie und ihre Tochter in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt. Damit sei der Erfolg der Entziehung Minderjähriger auch in Deutschland eingetreten und deutsches Strafrecht sei zu Recht angewandt worden.

3. Ergebnis

Im Ergebnis bestätigt der BGH das Urteil des LG Koblenz und weist die Revisionsanträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zurück.

IV. Würdigung des Urteils des BGG

„Die Entführung in das Serail“ könnte man den Sachverhalt des vorliegenden Falles nennen, und der BGH musste sich dieses Dramas annehmen, das freilich nur sehr wenig mit dem Singspiel von Mozart gemein hat.

1. Geltung deutschen Strafrechts

Zutreffend wird ausgeführt, dass das StGB deshalb anwendbar ist, weil der Vater das Recht der elterlichen Sorge der Mutter seit Oktober 2007 dadurch verletzt hat, dass er seine Tochter gegen den Willen der Mutter und der Tochter in Syrien festgehalten hat und damit auch inländisches Recht der in Deutschland wohnhaften Mutter beeinträchtigt hat.

439

2. Elterliche Sorge

Die elterliche Verantwortung für die Tochter war der Mutter durch Entscheidung eines Familiengerichts übertragen worden. Das ist wahrscheinlich nach dem damals noch geltenden MSA¹² geschehen, das noch nicht vom späteren KSÜ¹³ abgelöst worden war (Art. 51 KSÜ). Das MSA war anwendbar, weil die Tochter noch minderjährig war (Art. 12 MSA) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat (hier: Deutschland) hatte (Art. 13 Abs. 1 MSA). Dann erfolgt die Übertragung der elterlichen Sorge oder Verantwortung nach Art. 1 MSA durch die Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt der Minderjährigen nach der *lex fori*, also auch nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (Art. 2 MSA). Der Art. 21 EGBGB, den der BGH bemüht, spielte schon damals kaum eine Rolle mehr. Er wurde vom MSA im Rahmen

¹¹ *Krehl* in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Band 7/2 (2015), § 235 Rn. 151 f.

¹² Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes Minderjähriger, bei: *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 17. Auflage 2014, Nr. 52.

¹³ Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, bei: *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 12), Nr. 53.

von dessen Anwendungsbereich verdrängt. Wenn das aber so war, so galt diese Sorgerechtsentscheidung solange, bis sie durch einen anderen Vertragsstaat ersetzt wird (Art. 5 Abs. 1 MSA). Da das nicht der Fall war, brauchte ein Statutenwechsel nicht geprüft zu werden; denn selbst ein Statutenwechsel in einen anderen Staat würde die deutsche Sorgerechtsentscheidung nicht berühren.

Der BGH verkannte wohl diese Dauerwirkung der deutschen Sorgerechtsentscheidung, denn er ließ die Frage, ob deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht oder IPR vorgeht, dahingestellt und beurteilte anschließend den Fall ausschließlich nach Art. 21 EGBGB, weil gegenüber Syrien kein Staatsvertrag gelte.¹⁴ Das Sorgerecht kann aber einer Person kraft Gesetzes oder gerichtlicher Entscheidung zustehen. Hier kam nur die Sorge durch gerichtliche Entscheidung infrage. Bei der deutschen Sorgerechtsentscheidung aus dem Jahre 2001 kam es jedoch auf Syrien nicht an, denn die Tochter hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (Art. 1 MSA), sie war auch nach ihrem syrischen Heimatrecht minderjährig (Art. 12 MSA) und der deutsche Sorgerechtsbeschluss war solange gültig, bis er von einem Gericht mit Zuständigkeit aufgehoben wird. Es war also zu fragen, ob syrische Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes die deutsche Sorgerechtsentscheidung geändert haben. Das war aber nicht der Fall. Wenn das nicht der Fall war, so war zu entscheiden, ob die deutsche Entscheidung in Syrien nicht anerkannt wird und durch eine gesetzliche Sorge des Vaters ersetzt wird.

Trotzdem prüfte der BGH, ob sich der gewöhnliche Aufenthalt der Tochter geändert hatte. Zu Recht kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass das nicht der Fall ist. Wie wäre es jedoch, wenn die Tochter in Syrien ihren gewöhnlichen Aufenthalt durch Integration und längeres Verweilen erlangt hätte? Würde mit einem solchen Statutenwechsel in einen Nichtvertragsstaat (Syrien) die deutsche Sorgerechtsentscheidung wirkungslos? Diese Fragen sind zu verneinen; denn die deutsche Entscheidung wird nur dann am neuen gewöhnlichen Aufenthalt der Tochter wirkungslos, also die elterliche Sorge der Mutter aufgehoben, wenn die deutsche Entscheidung in Syrien nicht anerkannt und durch Gesetz oder eine andere syrische Entscheidung zugunsten des Vaters ersetzt wird. Dann hätte – auch aus deutscher Sicht – die Mutter ihre elterliche Sorge verloren und der Vater könnte nicht mehr nach deutschem Strafrecht verfolgt werden, weil er kein fremdes Sorgerecht verletzt hätte.

V. Ergebnis

Die am Anfang gestellte erste und die dort angesprochene letzte Frage, nämlich die nach der Geltung deutschen Strafrechts für die Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) durch den Vater und die nach der Verletzung der deutschen Sorgerechtsentscheidung zugunsten der Mutter, wurden im Ergebnis richtig beantwortet. Die zweite Schwierigkeit, nämlich die Erschwerung einer Rückführung, war hier nicht zu befürchten, weil das Kind mittlerweile volljährig geworden und wieder nach Deutschland heimgekehrt war.